

Dezernat III – Umweltamt – untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin: Frau Bosselmann

E-Mail: naturschutz@havelland.de

Stand: Juni 2026

Naturschutzrechtliche Hinweise zu Leitungsbauvorhaben

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Hinweise dienen Vorhabenträgern und Planungsbüros als Orientierung, welche naturschutzrechtlichen Belange bei Leitungsbauvorhaben im Landkreis Havelland typischerweise zu prüfen sind, welche Unterlagen hierfür erforderlich werden und welche Schritte bei Betroffenheiten einzuleiten sind. Sie ersetzen keine Entscheidung im Einzelfall.

Öffentlich zugängliche Informationsquellen als Datengrundlage:

- [Brandenburg Viewer der LGB](#) (Katasterdaten – Gemarkung, Flur, Flurstück)
- [MetaVer](#) – Datenportal der Bundesländer Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt
- [Geoportal Landkreis Havelland](#) - Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale
- [Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg](#) (LUIS-BB)
- [Fachdatenauskunft des Landesamtes für Umwelt](#) (LfU Brandenburg)
- Land Brandenburg, Vorschriftensuche ([Bravors](#)) zu aktuellen Schutzgebietsverordnungen (NSG/LSG)
- Landkreis Havelland - allgemeine Informationen zu [Schutzgebieten im Landkreis Havelland](#)
- Landesamt für Umwelt - [Natura 2000-Gebiete](#)
- Land Brandenburg - [Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg](#)
- Landkreis Havelland - [Erste Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Havelland](#) (1. NDVO-HVL)
- Landkreis Havelland – [Baumschutzverordnung Havelland](#) (BaumSchV-HVL)
- [Kompetenzzentrum Straßenbäume und Alleen](#) (kostba)

2. Naturschutzrechtliche Schutzkategorien

Im Folgenden sind die naturschutzrechtlichen Schutzkategorien dargestellt, die bei Leitungsbauvorhaben im Landkreis Havelland regelmäßig zu prüfen sind. Je nach Betroffenheit ergeben sich daraus konkrete Anforderungen an die Planung (Vermeidung/Minderung, Alternativen) sowie ggf. Antragerfordernisse und Unterlagen. Bei Betroffenheit einzelner Schutzkategorien ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Entscheidung zu dem geplanten Leitungsbauvorhaben bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, in welchem gebündelt alle einzelnen Anträge zu den jeweils betroffenen Schutzkategorien enthalten sind. Je nach Schutzkategorie können spezifische Antragsunterlagen erforderlich sein (vgl. Tabelle 1).

2.1. Eingriffsregelung

Leitungsbauvorhaben können erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Nach § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern ein Eingriff vorliegt, ist die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Absatz 3 BNatSchG erforderlich. Der Verursacher ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Die Unterlagen müssen daher Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und soweit erforderlich eine nachvollziehbare Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthalten.

Typische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Leitungsbauvorhaben:

- Trassenführung entlang bestehender vorbelasteter Flächen (Wege, Fahrspuren, bestehende Leitungskorridore), außerhalb der Traufbereiche von Gehölzen (ggf. Handschachtung), Minimierung des Arbeitsstreifens;
- Geschlossene Bauweise (z. B. Durchörterung, Horizontalbohrung) bei Betroffenheit sensibler Bereiche;
- Tagaktuelles Verschließen von Gruben bzw. Installieren von Ausstiegshilfen für Klein-/ Kriechtiere sowie regelmäßige Kontrollen;
- Begrenzung der Baustelleneinrichtung auf bereits versiegelte oder weniger sensible Flächen, klare Markierung des Baufeldes;
- Maßnahmen zum Bodenschutz wie u. a. getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Verdichtung;
- Sorgfältige Rekultivierung (Ansaat/Begrünung, Wiederherstellung von Wegrändern, Gräben, Vegetationsdecken, etc.).

2.2. Artenschutz

Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere der europäisch geschützten Arten (u. a. alle einheimischen Vogelarten und alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten wie z. B. Zauneidechse und Fledermäuse) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Soweit Hinweise auf relevante Arten/Habitate bestehen, sind fachlich geeignete Kartierungen durchzuführen und ein Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Typische artenschutzrechtliche Maßnahmen bei Leitungsbauvorhaben:

- Bauzeitenregelungen (z. B. Rodung/Fällung außerhalb der Brutzeit)
- Schutzzäune (z. B. Reptilien-/ Amphibienschutzzaun, tägliche Kontrollen)
- Vergrämungs-/Vorsorgekontrollen (z. B. Bauflächenfreimachung mit Kontrolle)
- Ökologische Baubegleitung (artspezifische Steuerung der Bauausführung; Dokumentation)

Bei Verdacht auf eine Beeinträchtigung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten bzw. ihrer Lebensstätten (z. B. bei bauvorbereitenden Maßnahmen) sind die Arbeiten einzustellen und unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

2.3. Biotopschutz

Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Streuobstwiesen, Moore, Röhrichte, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte gehören unter anderem zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Nicht selten sind diese Biotope im Landkreis Havelland registriert. Deshalb sollte bereits in der Planung die Vorhabenfläche genau untersucht werden und ggf. Alternativen (Trassenverschiebungen, geschlossene Bauweise) geprüft werden. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung von den Verboten kann auf Antrag gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden.

2.4. Schutzgebiete

Wenn ein Vorhaben ganz oder teilweise in einem Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG liegt, ist ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren erforderlich. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nach den jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) grundsätzlich verboten. Eine Befreiung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG erteilt werden und ist zu begründen.

Sofern ein Vorhaben ganz oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG liegt, ist zunächst die Genehmigungsfähigkeit anhand der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) zu prüfen. Sollte die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderlaufen, ist eine Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen. Andernfalls ist auch hier ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren notwendig.

Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, sofern sie nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 BNatSchG). Bei einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsvoruntersuchung mit den Antragsunterlagen einzureichen.

2.5. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind laut § 29 Absatz 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Der Schutz erstreckt sich insbesondere auf den Bestand von Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen und Hecken. Gemäß § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Vorhabenträger haben frühzeitig zu prüfen, ob die Baumschutzverordnung Havelland (BaumSchV-HVL) oder eine Baumschutz- bzw. Gehölzschutzsatzung einer

Gemeinde gilt und ob sich aus der Anwendung der jeweiligen Verordnung bzw. Satzung ggf. Antragserfordernisse ergeben. Bei Arbeiten im Wurzelbereich sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen (z. B. Schutzzaun, Wurzelvorhang, grabenlose Querung).

Darüber hinaus sind die allgemeinen Schutzvorschriften gemäß § 39 BNatSchG zu berücksichtigen, insbesondere das Beseitigungsverbot während der Vegetationsperiode, wie es in § 39 Absatz 5 BNatSchG festgelegt ist. Sollten Beeinträchtigungen unvermeidbar sein, so kann auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten des § 39 Absatz 5 BNatSchG gewährt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass es sich bei den betroffenen Bäumen um Alleebäume handelt. Der Schutz von Alleen richtet sich nach § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 29 BNatSchG. Gemäß dieser Regelung ist es untersagt, Alleen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder sonst erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine Befreiung von diesem Verbot kann gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG auf Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden. Für weitere Informationen und Details wird auf die Internetseite der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

2.6. Naturdenkmale

Gemäß § 28 BNatSchG handelt es sich bei Naturdenkmalen um rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen mit einer Größe von bis zu fünf Hektar. Ihr besonderer Schutz ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich. Die Beseitigung von Naturdenkmalen und alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Falls Naturdenkmale im betroffenen Vorhabengebiet vorhanden sind, ist ihr Schutzstatus im Einklang mit den oben genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang zu berücksichtigen. Es sind angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Integrität zu bewahren.

2.7. Hinweise zur Bauausführung

Die folgenden Punkte sind bei der Bauausführung regelmäßig zu berücksichtigen und in der Ausführungsplanung zu verankern:

- **Gehölzarbeiten:** Bäume, Hecken, Gebüsche und Röhrichte dürfen grundsätzlich nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September beseitigt oder „auf den Stock gesetzt“ werden; zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte. Vor jeder Gehölzentnahme ist zusätzlich zu prüfen, ob Nester/Quartiere/Höhlen und Spalten belegt sind.
- **Baumschutz auf Baustellen:** Es sind die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", die ZTV-Baumpflege und die Bestimmungen der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn einzurichten und während der gesamten Bauzeit zu erhalten (Arbeitsstreifen, Lagerflächen, Fahrspuren außerhalb des Wurzelraums, etc.).

- **Baustelleneinrichtung:** Lager-, Abstell- und Mischflächen sind auf versiegelte/unsensible Bereiche zu legen; Oberboden ist getrennt zu lagern; Baustoffe dürfen nicht in angrenzende Vegetation gelangen
- **Rekultivierung:** Wiederherstellung des ursprünglichen Geländezustands; angepasste Ansaat/Begrünung; Wiederherstellung von Graben- und Randstrukturen
- **Dokumentation:** Durchführung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ist zu dokumentieren (Fotos, Protokolle, Lagepläne, ggf. Bericht der ökologischen Baubegleitung)

2.8. Beteiligungen und Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Entscheidung beträgt nach Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen bis zu drei Monate.

Gemäß § 35 BbgNatSchAG ist der [Naturschutzbeirat des Landkreises Havelland](#) bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Maßnahmen zu beteiligen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft die untere Naturschutzbehörde. Dem Naturschutzbeirat wäre eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

2.9. Gebühren für Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 10 Absatz 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg - vom 07. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung) entsteht die Verwaltungsgebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung. Eine Amtshandlung nach § 2 Absatz 2 GebGBbg umfasst ebenso die naturschutzrechtlichen Entscheidungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 GebGBbg i. V. m. §§ 1, 3 i. V. m. Anlage 2 und der jeweiligen Tarifstelle der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt - vom 22. November 2011 in der derzeit gültigen Fassung), welche für den Vorgang anzuwenden ist.

Tabelle 1: Prüfschritte vor Einreichung der Unterlagen

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten die folgenden Prüfschritte frühzeitig durchgeführt und in den Unterlagen nachvollziehbar dokumentiert werden. Auch wenn ein Leitungsbauvorhaben in bereits stark vorbelasteten Bereichen (z. B. innerhalb eines Straßenkörpers) geplant ist, können Schutzgebiete sowie Baum-, Biotop- und Artenschutzbelange berührt sein. Die Betroffenheit ist jeweils zu prüfen und zu dokumentieren.

Prüffeld	Prüfgrundlagen	Vorgehensweise	Vorzulegende Unterlagen
Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)	- Grundlage sind die Schutzgüter gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) - Geoportal des Landkreis Havelland o. a. Fachdatenportale - Ortsbegehungen	- Trasse bzw. Bauweise/ -ausführung anpassen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) - Im Zuge des Antrags auf naturschutzrechtliche Entscheidung zu dem Leitungsbauvorhaben ggf. Antrag auf Eingriffsgenehmigung stellen - Kompensationsmaßnahmen prüfen	- Lageplan - Maßnahmenkonzeption zur Verminderung und Vermeidung von erheblichen Eingriffen - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung + ggf. rechtliche Sicherung - Fotodokumentation
Schutzgebiete: - Natura 2000-Gebiet - Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet	- Geoportal des Landkreises Havelland, LUIS-BB, MetaVer o. a. Fachportale - Schutzgebietsverordnungen	- Trasse bzw. Bauweise/ -ausführung anpassen (Prüfung von Alternativen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) - Im Zuge des Antrags auf naturschutzrechtliche Entscheidung zu dem Leitungsbauvorhaben ggf. Genehmigungs- bzw. Befreiungsantrag stellen - bei Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung/-vorprüfung (§ 34 BNatSchG) vorzulegen	- Lageplan - Begründung - Alternativenprüfung - Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - ggf. Natura 2000-Unterlagen entsprechend des Formblattes des MLEUV
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)	- Fachdatenauskunft beim Landesamt für Umwelt (LfU) - Ortsbegehungen	Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden (Alternativenprüfung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)	- Lageplan mit Biotopabgrenzung - Biotopkartierung - Begründung, Maßnahmenkonzept - Fotodokumentation



Prüffeld	Prüfgrundlagen	Vorgehensweise	Vorzulegende Unterlagen
		Im Zuge des Antrags auf naturschutzrechtliche Entscheidung zu dem Leitungsbauvorhaben ggf. Antrag auf Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) mit Ausgleichskonzept; ggf. Bauweise (z. B. geschlossene Querung) ändern	
Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	- Fachdatenauskunft beim Landesamt für Umwelt (LfU) - Ortsbegehung (Habitatstrukturen im Baufeld/Arbeitsstreifen - Bsp.: Brutplätze, Baumhöhlen, Nester, Quartiere, Amphibiengewässer, Reptilienhabitate	- Artenschutzrechtliche Prüfung durch fachlich qualifizierten Sachverständigen - Alternativenprüfung, Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Bauzeiten, Schutzmaßnahmen, ökologische Baubegleitung) - Wenn Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können: Im Zuge des Antrags auf naturschutzrechtliche Entscheidung zu dem Leitungsbauvorhaben eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragen	- Lageplan - Artenschutzfachbeitrag mit Kartielergebnissen - Begründung, Maßnahmenkonzept, Zeitplan der Bauausführung - Fotodokumentation
Geschützte Landschaftsbestandteile: - Bäume - Baumreihen - Feldhecken - Alleen - kommunaler/kreislicher Baumschutz	- Baumschutzverordnung Landkreis Havelland (BaumSchV-HVL) - Kommunale Satzungen - Betroffenheit des Wurzel-/Kronenbereichs prüfen § 17 BbgNatSchAG beachten	- Trasse/Arbeitsstreifen anpassen - Gehölz-/Wurzelschutzmaßnahmen festlegen (z. B. Schutzzaun, Wurzelvorhang, Unterpressung) - falls Fällungen/Schädigungen unvermeidbar: Im Zuge des Antrags auf naturschutzrechtliche Entscheidung zu dem Leitungsbauvorhaben Antrag nach Baumschutzverordnung stellen bzw. separaten Antrag nach kommunaler Satzung bei der zuständigen Kommune einreichen	- Gehölzliste (Art, Stammumfang, Vitalität); - Lageplan - Fotos (Nah- und Fernaufnahmen) - Schutz- und Maßnahmenplan; ggf. Baumgutachten inkl. Artenschutzfachbeitrag



Prüffeld	Prüfgrundlagen	Vorgehensweise	Vorzulegende Unterlagen
		• ggf. Ersatzpflanzungen/-zahlungen gemäß Verordnung/Satzung bilanzieren • Artenschutz: Gehölze nach Höhlungen, Spalten, Nestern, Quartieren untersuchen	
Naturdenkmale	• Erste Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Havelland (1. NDVO HVL) • Betroffenheit des Wurzel-/Kronentraufbereichs prüfen	• Schutzbereich konsequent freihalten • baubegleitende Schutzmaßnahmen • Wenn Eingriffe/Schädigungen unvermeidlich sind: Im Zuge des Antrags auf naturschutzrechtliche Entscheidung zu dem Leitungsbauvorhaben Antrag auf Genehmigung/Befreiung nach 1. NDVO HVL stellen	• Lageplan • Fotos (Nah- und Fernaufnahmen) • Schutz- und Maßnahmenplan; ggf. Baumgutachten inkl. Artenschutzfachbeitrag